

werde. Allein was sind das für Ankäufe? Die meisten Grundstücke in den Städten sind walzende, wenigstens ist die Anzahl derselben dort weit größer als auf dem Lande. Unter diesen städtischen Grundstücken giebt es Lehden, Holzreuthen u. s. w., die oft kaum einen Umfang von 3 — 4 Ellen haben. Ein solches Grundstück wird nun angekauft für einen äußerst geringen Preis, für wenige Thaler. Nach der Städteordnung muß jeder, der ein Grundstück erwirbt, das Bürgerrecht gewinnen, er muß Bürger werden. Ist er nun einmal Bürger mit seinem 5 Thaler-Grundstücke, so hat er nach 5 Jahren das Heimathsrecht und die Stadt muß ihn eintretenden Falls versorgen. — Dies Alles zusammengenommen, sehe ich mich allerdings ebenfalls veranlaßt, der geehrten Kammer die Annahme der vorliegenden Bestimmung anzurathen.

Abg. Sachse: Wenn auch schon jetzt die Bestimmung des Heimathsgesetzes, wornach Handwerker langjährigen Aufenthalts in den Dörfern, ungeachtet wieder in die Städte, aus denen sie gekommen, bei Mangel an Ansässigkeit aufgenommen werden müssen, ein Nachtheil für die Städte und ein Vortheil für das Land war, so wird sich künftig, wenn das Gesetz wegen der Gewerbsverhältnisse auf dem Lande durch die Kammern gegangen sein wird, dies noch weit schlimmer und härter für die Städte herausstellen. Ich darf wohl annehmen, daß diese Gesetzesvorlage durchgehe, und es läßt sich das um so mehr erwarten, wenn man bedenkt, was an dem ersten constitutionellen Landtage geschah, wo das Gesetz nur deshalb von der Staatsregierung zurückgenommen wurde, weil es den Gewerben auf dem Lande eine Ausdehnung gab, welche den Städten den Todesstoß gegeben hätte. Nach dem Gesetzentwurf sollen ohne Beschränkung aufgenommen werden: Maurer, Zimmerleute, Strumpfwirker, Weber, Schwarzbrotbäcker und Schuhlicker, und mit Beschränkung auf einen in jedem Dorf: Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmiede, Wagner, Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Bötticher. Es sollen sogar Concessionen für mehre dieser Handwerker in einem Dorfe solchen Orten ertheilt werden, welche nachweisen, daß sie wegen Umfang und Bevölkerung mehre solcher Handwerker bedürfen, so lange dieses Bedürfnis dauert. Die Beschränkungen, welchen die Handwerker auf dem Lande unterworfen werden sollen, sind von solcher Art, daß sie den städtischen Handwerkern fast ganz gleich gestellt werden. Die meisten dürfen Gesellen halten, nur einige dürfen nicht Lehrlinge halten, und selbst diejenigen, welchen das Gesellenhalten untersagt ist, als: Wagner, können unter besondern Umständen sie dennoch halten, wenn sie nämlich Concession dazu erlangt haben. Ist also vorauszusehen, daß der Gewerbsbetrieb der Handwerker in den Städten und derer auf dem Lande fast ganz gleich gestellt sein wird, erwägt man, daß der einzige Vortheil, welchen die Handwerker in den Städten voraus haben, der ist, daß sie Lehrlinge halten dürfen, was auf dem Lande künftig nur einigen gestattet sein soll,

so ist das ein Umstand, der für die Kundschaft selbst etwas Nachtheiliges ist, weil bekanntermaßen ein Lehrling nicht so gute Arbeit liefern kann, wie ein Geselle, so wird dies die Folge herbeiführen, daß man glaubt, auf dem Lande bessere Arbeit erlangen zu können, als in den Städten. Hiernach leuchtet auch ein, daß wenn der Aufnahme eines Handwerkers auf dem Lande, ungeachtet er deshalb, obschon sein Gewerbsbetrieb auf dem Lande etwas dem in den Städten ähnlich, die Heimathsangehörigkeit dennoch nicht erlangen könnte, während er sie in den Städten nach fünf Jahren erwirbt, eine Ungleichheit eintreten würde, welche die Städte ungemein benachtheiligt; denn es wird dann oft der Fall vorkommen, daß die Städte einen Handwerker aufnehmen müssen, der, nachdem er sich viele Jahre lang durch Handwerksthätigkeit auf dem Lande nützlich gemacht hatte, bei Gewerbsunfähigkeit wegen Alter oder sonst der Armenkasse einer Stadt anheimfällt. Es ist zwar das Princip aufgestellt worden, daß die Ansässigkeit die Heimathsangehörigkeit nicht begründe; allein es ist, wie schon erwähnt, dieses Princip nicht festgehalten, sondern durch das Bürgerrecht eine solche Ausnahme gemacht worden, welche der Aufstellung eines andern Principes an der Seite des erstern gleich zu achten. Unter dem Princip des Bürgerrechts muß die Aufnahme von Handwerkern auf dem Lande ebenfalls begriffen werden, weil nur noch der Name, der für die Aufnahme der Handwerker auf dem Lande aufzufinden wäre, fehlt, um sie den Bürgern, in Bezug auf Erlangung der Heimathsangehörigkeit im Dorfe, ihres Aufenthalts gleich zu stellen. An den Namen dürfen wir uns aber nicht halten. Daß in den Städten diejenigen, welche ein Handwerk betreiben, das Bürgerrecht erlangen müssen, und darum Bürger heißen und die Heimathsangehörigkeit in ihrer Stadt zu erlangen berechtigt angesehen werden, während das gleiche Verhältniß nur unter Wegfall des Namens dasselbe Recht auf dem Lande nicht begründen soll, dies wäre eine Ungleichheit und gesetzliche Ungerechtigkeit, wie sie nur irgend gedacht werden kann. Es ist auch eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen selbst, bei denen die Heimathsangehörigkeit in Frage kommt; denn dann wird ein solcher, welcher lange Jahre an einem Orte gewohnt hat, wo er sich durch Gewerbsthätigkeit nützlich machte, und Communallasten und andere Beiträge, namentlich auch für die Ortsarmen, entrichtete, in den Fall kommen, wenn er in Folge des Alters oder von Unglücksfällen dahin geräth, die Armenkasse des Ortes ansprechen zu müssen, deshalb daraus gewiesen und in einen Ort versetzt zu werden, wo er völlig unbekannt ist, und während er eine Unterstützung, die er von seinen Freunden und Bekannten auf eine nicht drückende Weise in seinem langjährigen Wohnsitz erhalten könnte, wird er an einen Ort versetzt, dem er gänzlich entfremdet, wo kein Herz für ihn schlägt.

(Beschluß folgt.)